

FLINTA-Vollversammlung von Bündnis 90/ Die Grünen Berlin

Geschäftsordnung

§1 Eröffnung, Präsidium, Protokoll

- (1) Die Versammlung wird von den FLINTA des Landesvorstands eröffnet. Diese verweisen auf das für die Beschlussfähigkeit der FLINTA-Vollversammlung notwendige Quorum und wandeln die FLINTA-Vollversammlung ggf. in eine FLINTA-Konferenz um. Ab dann gilt die Geschäftsordnung der FLINTA-Konferenz.
- (2) Für den Fall, dass das notwendige Quorum erfüllt wird, schlagen die FLINTA des Landesvorstands der Versammlung ein mit mindestens zwei FLINTA besetztes Präsidium vor.
- (3) Das vorgeschlagene Präsidium wird mit einfacher Mehrheit der FLINTA-Vollversammlung bestätigt.
- (4) Das Präsidium schlägt Protokollant*innen vor, welche ebenfalls mit einfacher Mehrheit bestätigt werden müssen.

§2 Tagesordnung und Verfahrensvorschläge

- (1) Das Präsidium legt der Versammlung die Tagesordnung zur Beschlussfassung vor. Änderungsanträge können gestellt werden und benötigen eine einfache Mehrheit. Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Das Präsidium legt der Versammlung einen Vorschlag zur Regelung der Redezeiten und zum Antragsschluss vor. Dieser wird mit einfacher Mehrheit von der Versammlung bestätigt.

§3 Redebeiträge

- (1) Jedes FLINTA-Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen Berlin hat bei der FLINTA-Vollversammlung im Rahmen der Redezeitregelung das Rederecht.
- (2) Wortmeldungen erfolgen in der Regel schriftlich und sind beim Präsidium einzureichen. Die schriftliche Meldung beinhaltet den Namen und die Bezirksgruppe bzw. die Abteilung.
- (3) Auf Vorschlag des Präsidiums kann auch eine offene Aussprache mit Meldung per Handzeichen stattfinden. Dann sind zu Beginn eines Redebeitrages der Name und die Bezirksgruppe bzw. Abteilung zu nennen.
- (4) Die Redeliste wird nach Aufrufen des Tagesordnungspunktes eröffnet. Zu Beginn eines Redebeitrages sind der Name und die Bezirksgruppe bzw. die Abteilung zu nennen.
- (5) Das Präsidium kann die Anzahl der Redebeiträge begrenzen, wobei bei Widerspruch gegen den Vorschlag über diesen abzustimmen ist. Liegen mehr Meldungen als

vorgesehene Beiträge vor, entscheidet das Los.

§4 Antragskommission

- (1) Die Größe und Besetzung der Antragskommission wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und von der FLINTA-Versammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- (2) Bei Vorliegen von Änderungsanträgen zu eingegangenen Anträgen beruft die Antragskommission in Abstimmung mit den Antragsteller*innen ein Antragssteller*innentreffen ein.
- (3) Bei Änderungsanträgen können im Einvernehmen mit den Antragsteller*innen des ursprünglichen Antrages folgende Verfahren von der Kommission vorgeschlagen werden:
 - Übernahme des Änderungsantrages
 - Modifizierte Übernahme des Änderungsantrages
 - Nichtbehandlung des Änderungsantrages
 - Erledigt-Erklärung durch andere Änderungsanträge
 - Abstimmung über den Änderungsantrag
- (4) Die Verfahrensvorschläge der Antragskommission sind von der FLINTA-Vollversammlung zu bestätigen.
- (5) Änderungsanträge zum Verfahrensvorschlag sind möglich und werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§5 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind alle FLINTA-Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Berlin.
- (2) Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen des Votums des Landesfinanzrates und müssen diesem rechtzeitig vor der FLINTA-Vollversammlung vorgelegt werden.
- (3) Änderungsanträge sollen vor der Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, eingebracht werden. Liegen mehrere Änderungsanträge zu einem Antrag vor, so ist der weitest gehende Änderungsantrag zuerst abzustimmen.
- (4) Auf Antrag kann vor der Beschlussfassung ein Meinungsbild über verschiedene alternative Anträge erstellt werden.
- (5) Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrags zu behandeln.
- (6) In der Regel ist die Debatte um einen Geschäftsordnungsantrag auf eine Gegenrede zu begrenzen.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich Anträge auf
 - (a) Nichtbefassung eines Antrages oder Änderungsantrages
 - (b) Schließen der Redeliste

- (c) Ende der Debatte
 - (d) Öffnen der Debatte
 - (e) Abwahl des Präsidiums oder einzelner Mitglieder
 - (f) Abwahl der Antragskommission oder einzelner Mitglieder
 - (g) Änderung der Tagesordnung
 - (h) Unterbrechung der Beratung
 - (i) Begrenzung der Redezeit
 - (j) Wiederholung der Abstimmung
 - (k) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - (l) Regelung des Abstimmungsverfahrens
 - (m) Klärung der Verfahrensweise
- (8) Anträge zur Geschäftsordnung sind angenommen, wenn keine Gegenrede erfolgt.
Formale Gegenrede ist möglich.
- (9) Anträge zur Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit angenommen.

§6 Abstimmungen

- (1) Soweit nicht anders vorgesehen, entscheidet die FLINTA-Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten, ungültige hingegen nicht.
- (2) Soweit nicht anders vorgesehen, erfolgen Abstimmungen offen.
- (3) Personenbezogene Abstimmungen erfolgen in der Regel schriftlich. Auf Vorschlag des Präsidiums können sie aber auch offen durchgeführt werden.
- (4) Wird ein Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung wiederholt. Mehrmalige Wiederholungen sind zulässig, wenn sie das Präsidium zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses für notwendig erachtet. Das Präsidium kann sich zur Einschätzung der Abstimmungsverhältnisse der Antragsteller*innen bedienen oder eine schriftliche Abstimmung durchführen lassen.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Soll über einen Tagesordnungspunkt erneut eine Aussprache und Beschlussfassung erfolgen, so ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist wie Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln, aber benötigt zur Annahme eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§7 Ordnung im Versammlungsraum

- (1) Das Präsidium übt im Einvernehmen mit den FLINTA des Landesvorstands im Versammlungsraum und den dazu gehörenden Nebenräumen das Hausrecht aus.
- (2) Die FLINTA-Vollversammlung tagt in der Regel FLINTA-öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

§8 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung wird zu Beginn der FLINTA-Vollversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können vor deren Beschluss gestellt werden und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten.

Berlin, 18. Juni 2025

FLINTA-Vollversammlung